

Wie Sorge ich vor, wenn ich mich selbständig

VON BRUNO BARMETTLER

Frage:

Ich bin seit 4 Jahren im Angestelltenverhältnis für ein schnell expandierendes Informatikunternehmen als Projektleiter tätig. Nun möchte ich meinen lang gehegten Traum der beruflichen Selbständigkeit verwirklichen. Wie es eben so als Familienvater von 2 schulpflichtigen Kindern ist, habe ich kein grosses Vermögen auf der Seite. Deshalb habe ich mir überlegt, als Startkapital - insbesondere als Liquiditätsreserve, die Freizügigkeitsleistung meiner Beruflichen Vorsorge auszahlen zu lassen. Was meinen Sie dazu ?

M. A. in L.

Wenn sich jemand selbständig macht, der bisher im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert war, kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen. An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Dabei muss man aber gewichtige Nachteile in Kauf nehmen. So wird die Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge unmittelbar besteuert und die Versicherungsleistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Tod fallen weg.

Jeder zehnten Überschuldung einer Privatperson liegt eine missglückte Geschäftsgründung zugrunde. In solchen Fällen ist das Betriebskapital natürlich verloren. Daher ist im allgemeinen davon abzuraten, das Geld aus den Säulen 2 und 3a für die Finanzierung der selbständigen Tätigkeit zu beziehen.

Die Wahl der Rechtsform

Die Frage nach der Rechtsform der neuen Firma ist nicht allein nach haftungsrechtlichen Überlegungen, sondern auch anhand von vorsorgerechtlichen Aspekten zu prüfen. So entrichtet beispielsweise ein Selbständigerwerbender mit Einzelfirma tiefere AHV-, IV- und EO-Beiträge als eine Einmann-AG bzw. GmbH.

AHV rechtlich muss man aufpassen: Besteht die selbständige Erwerbstätigkeit darin, vom bisherigen Arbeitgeber oder von einem einzigen Kunden ein Beratungshonorar zu vereinnahmen, wird die AHV diese Tätigkeit im AHV-rechtlichen Sinne nicht als selbständig qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass der bisherige Arbeitgeber bzw. der einzige Kunde die AHV abrechnen muss. AHV-rechtlich liegt eine selbständige Erwerbstätigkeit nur dann vor, wenn die Selbständigwerbende ein erhebliches Risiko übernimmt, nach aussen hin als Selbständigerwerbender am Markt auftritt und über einen Kundenstamm verfügt, d.h. nicht von einem einzigen Kunden abhängig ist.

Entscheidend für die Vorsorge

Vorsorgerechtlich hat die Wahl der Rechtsform aber auch weitere Auswirkungen:

- Arbeitslosenversicherung (Selbständigerwerbende mit Einzelfirma sind gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert)
- Obligatorische Unfallversicherung (Selbständigerwerbende mit einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft unterliegen nicht dem UVG-Obligatorium)
- Berufliche Vorsorge: Entweder schliesst der Selbständigerwerbende eine sogenannte "grosse" Säule 3a ab, womit sich maximal 20 % des Reineinkommens, höchstens aber 29 664 Fr. pro Jahr von der Einkommenssteuer als Vorsorgebeiträge abziehen lassen. Oder der Selbständigerwerbende schliesst sich freiwillig der Pensionskasse seines Personals, bei der Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes (sofern dieser über eine solche verfügt), oder bei der Stiftung "Auffangeinrichtung" an, und dies im Unterschied zur "grossen" Säule 3a ohne Limit nach oben. Zusätzlich kann zur 2. Säule noch eine "kleine" Säule 3a mit weiteren maximal 5 933 Fr. Einkommenssteuerabzug abgeschlossen werden.



Erwerbsunfähigkeit: nicht sparen

Wichtig ist, dass die Deckungshöhe des Krankentaggeldes auf ein langfristig zu erwartendes Durchschnittseinkommen ausgerichtet wird statt auf das relativ geringe Anfangsgehalt, das sich der Jungunternehmer in der Startphase meistens auszahlt. Um Prämien zu sparen, kann eine Wartefrist abgeschlossen werden, bis das erste Taggeld fliesst, oder ein von tieferem Niveau aus steigendes Taggeld vereinbart werden.

Nicht sparen sollte man bei der Abdeckung der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit (Invalidenrente), kostengünstig erhältlich mittels reiner Risikoversicherung bei einer Lebensversicherung oder auch via Zusatzversicherung bei einer Krankenkasse. Ebenfalls sollte man darauf achten, dass sämtliche Lebensversicherungen mit einer Prämienbefreiung ausgestattet sind.

Für den Todesfall vorsorgen

Die finanzielle Absicherung von Partner/Partnerin und Kindern ist für Jungunternehmer besonders wichtig. Schliesslich bestehen erhebliche finanzielle Risiken. So ist z.B. das Wohnhaus oftmals zugunsten des Unternehmens hypothekarisch belastet, und es bestehen Betriebskredite. Daher ist ein durchdachtes Versicherungskonzept enorm wichtig.

Reine Risikoversicherungen ohne Sparteil sind eine ideale Möglichkeit, um grosse Risikosummen, sowohl kostengünstig als auch flexibel zu versichern. Andererseits haben auch die gemischten Versicherungen, die Risiko- und Sparteil in einer einzigen Police kombinieren, gewisse Vorteile. In jedem Fall sind aber die steuerlichen Konsequenzen bei Auszahlung im Vorsorgekonzept miteinzubeziehen, sonst kann es zu bösen Überraschungen kommen.



WEIBEL HESS & PARTNER AG

Private Finanzplanung • Anlageberatung • Vermögensverwaltung •
Personalvorsorgeberatung

